

Geschäftsführer aufgepasst – neu eingeführte Pflicht zur Mitteilung von Angaben an das Transparenzregister!

Am 26.06.2017 ist eine Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten. Die Neufassung dient der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht.

Das neue GwG sieht u. a. die Einrichtung eines (elektronisch geführten) Transparenzregisters vor, über das Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem von juristischen Personen und von Personengesellschaften zugänglich gemacht werden. Dementsprechend müssen nunmehr sämtliche juristische Personen des Privatrechts (insbesondere also GmbHs und Aktiengesellschaften) sowie eingetragene Personengesellschaften (insbesondere also Kommanditgesellschaften und GmbH & Co. KGs) – ungeachtet etwaiger sonstiger Verpflichtungen nach dem GwG – bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) in das Transparenzregister eintragen lassen.

Sofern diese Angaben bereits den elektronisch abrufbaren Eintragungen im Handelsregister zu entnehmen sind, gilt die vorgenannte Meldepflicht als erfüllt. Dies dürfte bei **GmbHs** vielfach der Fall sein, da hier regelmäßig die beim Handelsregister hinterlegte Liste der Gesellschafter die nach dem GwG erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten enthält. Falls für eine GmbH jedoch noch keine elektronisch abrufbare Liste der Gesellschafter beim Handelsregister hinterlegt sein sollte (weil die letzte Änderung im Gesellschafterbestand viele Jahre zurückliegt), müssten die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nun gesondert im Transparenzregister eingetragen werden. Bei **KGs und GmbH & Co. KGs** dürfte insoweit allgemein Handlungsbedarf bestehen, da bei diesen Gesellschaften regelmäßig nicht sämtliche der vom GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Handelsregister zu entnehmen sind.

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist vorgesehen, wonach die vorgenannten Mitteilungen zum Transparenzregister **erstmals bis zum 01.10.2017** erfolgen müssen.

Sollten Sie hierzu – oder auch zu etwaigen weiteren Pflichten nach dem GwG – Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Ansprechpartner ist Rechtsanwalt [Herwig Pape](#).

Über HEUSSEN

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Insgesamt sind mehr als 120 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare für HEUSSEN tätig, in Deutschland an den Standorten München, Frankfurt, Stuttgart und Berlin, sowie in Italien und den Niederlanden. HEUSSEN berät national und international tätige Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. HEUSSEN ist Mitglied im internationalen Netzwerk Multilaw, einem der größten Netzwerke unabhängiger Anwaltskanzleien mit mehr als 8.500 Anwälten in 80 ausgewählten Kanzleien und 100 Ländern weltweit.

Weitere Informationen unter www.heussen-law.de